

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Frame44 GmbH · Filmproduktion & Bewegtbild

Frame44 GmbH

Lindleystraße 8A, 60314 Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Felix Franz & David Lochmann

info@frame44.de · frame44.de

Stand: Mai 2025

§ 1 GELTUNGSBEREICH & VERTRAGSGRUNDLAGE

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Frame44 GmbH, Lindleystraße 8A, 60314 Frankfurt am Main (nachfolgend „Frame44“), und ihren Auftraggebern, soweit es sich dabei um Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.
- 1.2 Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers entfalten keine Wirkung, es sei denn, Frame44 erkennt diese ausdrücklich und schriftlich an. Dies gilt auch dann, wenn Frame44 in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistungserbringung vorbehaltlos aufnimmt.
- 1.3 Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber das von Frame44 unterbreitete Angebot schriftlich bestätigt. Die Bestätigung per E-Mail gilt als ausreichende Schriftform.
- 1.4 Verweise auf frühere Rahmenvereinbarungen oder mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich dokumentiert wurden.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG & PRODUKTIONSABLAUF

- 2.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlich bestätigten Angebot sowie etwaigen Anlagen (z. B. Konzept, Treatment, Storyboard, Drehplan oder technische Spezifikation). Mündliche Zusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Frame44, um Vertragsbestandteil zu werden.
- 2.2 Ein regulärer Produktionstag umfasst bis zu 8 Stunden Nettoproduktionszeit inklusive notwendiger Rüst- und Abbauzeiten. Mehrstunden sowie Drehs an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen werden separat vereinbart und nach den jeweils gültigen Tagessätzen vergütet.
- 2.3 Frame44 ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags qualifizierte Subunternehmer, freie Mitarbeitende sowie spezialisierte Dienstleister einzusetzen. Die Gesamtverantwortung für die vereinbarten Leistungen verbleibt bei Frame44.
- 2.4 Verschiebungen oder Mehrkosten, die auf widrige Witterungsbedingungen, höhere Gewalt, behördliche Auflagen oder sonstige nicht von Frame44 zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, sind nicht im Angebot enthalten. Anfallende Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.5 Sofern für die Produktion Genehmigungen, Dreherlaubnisse oder behördliche Freigaben erforderlich sind, koordiniert Frame44 deren Einholung, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Anfallende Gebühren trägt der Auftraggeber.

§ 3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Produktion erforderlichen Unterlagen, Materialien, Requisiten, Genehmigungen sowie die namentlich benannten Ansprechpartner:innen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Verzögerungen, die auf unterlassener oder verspäteter Mitwirkung

- beruhen, berechtigen Frame44 zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen; dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt spätestens bei Vertragsabschluss eine projektverantwortliche Person, die während der gesamten Produktionslaufzeit entscheidungsbefugt und für Frame44 erreichbar ist.
- 3.3 Soweit im Rahmen der Produktion Personen abgelichtet werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die erforderlichen Einverständniserklärungen (Fotoerlaubnisse, Model Releases) vorliegen. Frame44 übernimmt hierfür keine Haftung.
- 3.4 Der Auftraggeber sichert zu, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder dass die notwendigen Nutzungsrechte vorliegen.

§ 4 ABNAHME

- 4.1 Die Abnahme erfolgt in zwei definierten Stufen: (1) Vorabversion (z. B. Offline-Schnitt oder Rohschnitt) und (2) finale Fassung. Feedback zur Vorabversion ist die Grundlage für die Fertigstellung der finalen Fassung.
- 4.2 Die Abnahme gilt als erteilt, sobald einer der folgenden Tatbestände eintritt:
- der Auftraggeber die Abnahme ausdrücklich schriftlich erklärt,
 - der Auftraggeber das gelieferte Material ganz oder in Teilen produktiv einsetzt oder veröffentlicht, oder
 - innerhalb von 10 Werktagen nach Zustellung keine schriftliche und begründete Beanstandung eingeht.
- 4.3 Einmal abgenommene Leistungen gelten als vertragsgemäß erbracht. Nachträgliche Änderungswünsche können ausschließlich gegen gesonderte Vergütung beauftragt werden.
- 4.4 Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Frame44 verpflichtet sich, solche Mängel im Rahmen der vereinbarten Korrekturschleifen zu beheben.

§ 5 KORREKTURSCHLEIFEN, ÄNDERUNGEN & AUSFALL

- 5.1 Im Angebot ist eine definierte Anzahl an Korrekturschleifen enthalten. Darüberhinausgehende Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers stellen Zusatzleistungen dar und werden nach dem jeweils vereinbarten Tages- oder Stundensatz berechnet.
- 5.2 Inhaltliche Änderungen am Konzept oder Skript nach Produktionsbeginn werden nur nach schriftlicher Freigabe und Kostenschätzung durch Frame44 umgesetzt.
- 5.3 Ausfallhonorare bei kundenseitig veranlassten Drehverschiebungen oder -absagen:
- 14 bis 8 Kalendertage vor Drehtag: 25 % der Nettodrehkosten
 - 7 bis 3 Kalendertage vor Drehtag: 50 % der Nettodrehkosten
 - Weniger als 48 Stunden vor Drehtag: 100 % der Nettodrehkosten
- 5.4 Bereits gebuchte und nicht stornierbare Drittleistungen (z. B. Locations, Technikmiete, Sprecher:innen, Reisekosten) werden in jedem Fall vollständig in Rechnung gestellt.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1 Sofern im Angebot keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten folgende Zahlungskonditionen:
- 50 % der Nettoangebotssumme bei Auftragserteilung
 - 50 % der Nettoangebotssumme bei Lieferung der finalen Fassung
- 6.2 Alle Rechnungen sind ohne Abzug und ohne Aufrechnung unverzüglich nach Erhalt fällig. Bei Zahlungsverzug gelten §§ 286, 288 BGB. Frame44 behält sich vor, die weitere Bearbeitung bis zum Zahlungseingang auszusetzen.
- 6.3 Erstreckt sich ein Projekt über mehr als drei Monate ab Projektstart, ist Frame44 berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig zu fakturieren.

- 6.4 Werden begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, ist Frame44 berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 6.5 Einwände gegen eine Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend zu machen. Danach gilt die Rechnung als anerkannt.

§ 7 NUTZUNGSRECHTE & URHEBERRECHT

- 7.1 Mit vollständigem Zahlungseingang räumt Frame44 dem Auftraggeber die im Angebot beschriebenen Nutzungsrechte an der finalen Fassung ein. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfasst dies das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für eigene Zwecke im Bereich Web, Social Media und interne Unternehmenskommunikation.
- 7.2 Nicht im Standardumfang enthalten sind:
- Ausstrahlungen in TV, Kino, Radio oder sonstigen Broadcast-Medien
 - Weiterlizenzierung an Dritte oder Weiterverkauf des Materials
 - Bearbeitung durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Frame44
- 7.3 Das Urheberrecht sowie alle kreativen Rechte am Werk verbleiben bei Frame44. Bearbeitungsrechte an der finalen Fassung werden nur auf ausdrückliche Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung übertragen.
- 7.4 Das Rohmaterial (Rushes) bleibt Eigentum von Frame44. Eine Herausgabe bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 7.5 Im Angebot enthaltene Nutzungsrechte Dritter (z. B. Sprecher:innen, Musik, Stock-Material) basieren auf marktüblichen Buyout-Konditionen. Sonderwünsche werden separat ausgewiesen.
- 7.6 Meldepflichten gegenüber Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL) liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Frame44 unterstützt auf Wunsch gegen Aufpreis.

§ 8 GEHEIMHALTUNG

- 8.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen – insbesondere Projektinhalte, Kalkulationen, Konzepte und interne Unterlagen – streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben.
- 8.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren.
- 8.3 Ausgenommen sind Informationen, die öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits vor Vertragsabschluss bekannt waren oder von einer Behörde angefordert werden.

§ 9 DATENSCHUTZ

- 9.1 Frame44 verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Vertragserfüllung und im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG).
- 9.2 Soweit im Rahmen der Produktion personenbezogene Daten von Dritten erhoben werden, obliegt es dem Auftraggeber, die erforderlichen Einwilligungen einzuholen und die Betroffenen ordnungsgemäß zu informieren.
- 9.3 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung unter <https://frame44.de> zu entnehmen.

§ 10 REFERENZNUTZUNG

- 10.1 Frame44 ist berechtigt, das fertiggestellte Werk sowie, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, den Namen und das Logo des Auftraggebers zeitlich und räumlich unbegrenzt für eigene Referenz- und Marketingzwecke zu verwenden (z. B. Website, Social Media, Pitch-Präsentationen).

10.2 Soll eine Referenznutzung ausgeschlossen werden, ist dies schriftlich zu vereinbaren.

§ 11 HAFTUNG

- 11.1 Frame44 haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Frame44 nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.3 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit des Filmwerks und aller von ihm bereitgestellten Inhalte. Er stellt Frame44 von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren.
- 11.4 Frame44 haftet nicht für Qualitätsmängel, die auf ungeeignetem oder mangelhaft bereitgestelltem Ausgangsmaterial des Auftraggebers beruhen.

§ 12 ARCHIVIERUNG & ROHMATERIAL

- 12.1 Frame44 speichert Projektdaten für mindestens 12 Monate nach Projektabschluss. Eine längere Archivierung ist nicht geschuldet und kann gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.
- 12.2 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist Frame44 berechtigt, sämtliche Projektdaten unwiderruflich zu löschen. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht.
- 12.3 Das Rohmaterial bleibt Eigentum von Frame44. Die Herausgabe bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 13.3 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 13.4 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 13.5 Frame44 behält sich vor, diese AGB mit angemessener Vorankündigung zu aktualisieren. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter <https://frame44.de> abrufbar.